Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 22

Artikel: Schutz des Roten Kreuzes

Autor: Iselin / Sahli, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547915

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

heck III, 141, zu richten. Die Art der Verwendung wird nach der Beschlußfassung durch e Geschäftsleitung bekannt gegeben werden.

Indem wir Ihnen für Ihre bewährte Mithülfe bei Anlaß unseres humanen Werkes ärmstens danken, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, 20. November 1912.

Namens der Geschäftsleitung des schweiz. Roten Kreuzes: Das Zentralsekretariat."

Schutz des Roten Kreuzes.

Da wir gerade aus unserem Abonnentenseis nicht selten wohlbegründete und mit belegen verschene Reklamationen wegen Mißstauch des Noten Kreuzes erhalten, bringen ir in unserer Zeitschrift ein Zirkular zum böruck, das die Direktion unterm 15. Nosember 1912 an die Vorstände der Zweigsereine gerichtet hat und das, wie wir ersarten, auch die übrigen Leser unseres Vlattes muntern wird, ihrerseits dazu beizutragen, uß dem Gesetz mehr als bisher Nachachtung richafft werde.

Das Zirkular lautet:

"In Ausführung einer Bestimmung der benfer Konvention vom 6. Juli 1906, sind t den meisten zivilisierten Staaten Besetze ım Schutz des Roten Kreuzes geschaffen orden, welche hauptfächlich den Zweck haben, e vielfachen Mißbräuche zu befämpfen, die it dem Namen und Zeichen des Roten reuzes getrieben werden. Apothefer, Coif= ure, Bandagisten und eine Menge anderer leschäftsleute verwendeten das Zeichen oder en Namen des Roten Kreuzes zu Reklame= vecken oder zur Ankündigung ihrer Waren nd erweckten so den Anschein, als ob sie nter dem Schutze des Roten Kreuzes, resp. er Genfer Konvention stünden, während sie Wirklichkeit mit derselben nichts zu tun atten, ja in vielen Fällen geeignet waren, 18 Ansehen dieser rein humanitären Infti= ition zu schädigen.

Nun hat auch, wie Sie wissen werden, die schweizerische Bundesversammlung eine dahingehende Gesetzesvorschrift erlassen, das "Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeischens und des Namens des Roten Kreuzes" vom 14. April 1910. Laut diesem Gesetz sind zur Verwendung des Roten Kreuzes als Namen oder Zeichen, außer dem Hererssamistätsdienst, nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz.

Die vom Bundesrat als Hülfsorgane dieses Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Andere Vereine, Anstalten oder Firmen, als die genannten, sind somit nicht berechtigt, das Rote Kreuz in irgendeiner Form zu führen.

Wir legen Ihnen zu Ihrer Orientierung ein Exemplar dieses Gesetzes bei und teilen Ihnen zu Ihrer weitern Wegleitung mit, daß der Bundesrat seither als Hülfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz, also mit Berechtigung zum Führen des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes, ausdrückslich anerkannt hat:

- 1. Die sämtlichen schweizerischen Zweigvereine des Roten Kreuzes.
- 2. Die Stiftung Rot-Areuz-Anftalten für Krankenpflege in Bern.
- 3. Die Pflegerinnenschule mit Frauenspital Zürich.

4. Alle dem schweizerischen Samariterbund angehörenden Samaritervereine.

Das Gesetz ist auf den 1. Januar 1911 rechtsfräftig geworden. Vereine, Anstalten oder Geschäftsfirmen, welche den Namen oder das Zeichen des Roten Kreuzes schon vor dem 1. Januar 1911 geführt hatten, erhielten eine Frist zur Abanderung dieser Bezeichnung bis zum 1. Oftober 1912.

Tropdem auch diese Frist nun abgelaufen ist, wird, wie wir öfters zu erfahren die Belegenheit haben, nach wie vor in verschiedenen Gegenden unseres Landes das Rote Kreuz für Firmen und Waren verwendet, die mit dem schweizerischen Roten Kreuz nichts zu tun haben.

Da aber das Gesetz zum Schutz unserer Institution geschaffen worden ist, haben wir nicht nur das Interesse, sondern geradezu die Pflicht, unser möglichstes zu tun, daß seine Bestimmungen respektiert werden. Wir möchten Sie deshalb ersuchen, uns in diesen Bestrebungen dadurch behülflich zu sein, daß Sie auf alle berartigen Vorkommnisse ein wachsames Auge haben und Fehlbare bei den betreffenden Kantonsregierungen, die über die Handhabung des Gesetzes zu wachen haben, zur Anzeige bringen.

Sollten Sie über irgendwelche, diese Frage betreffenden Bunkte eines Aufschlusses bedür= fen, so bitten wir Sie, sich an das Zentral= sekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes zu wenden, das Ihnen, soweit es ihm mög= lich, gerne Ausfunft erteilen wird.

Mit vollkommener Hochachtung! Basel und Bern, 15. November 1912.

Namens des schweiz. Zentralvereins vom Roten Areuz:

Der Bräsident: Iselin, Nationalrat. Der Sefretär: Dr. 28. Sahli."

In ähnlichem Sinne ist auch an das eidg. Justizdepartement geschrieben worden.

Bundesfeierkarte.

Das Bundesfeierkomitee hat seine dies= jährige Rechnung abgeschlossen und als Ertrag der 1. Augustfarte pro 1912 dem Zen= tralverein vom Noten Kreuz die Summe von Fr. 40,000 übermacht. Wir sind über diese willkommene Neufnung unserer bescheidenen Hülfsmittel hoch erfreut. Zu diesem schönen Resultat haben gewiß auch die Samariter= vereine viel beigetragen, von denen einige mit besonderem Eifer sich in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt haben. Daß diese Sülfe aber auch für die Samaritervereine selbst fruchtbar war, geht aus der weitern Abrechnung hervor, nach welcher diesen Vereinen als Provision für ihre Beihülfe Fr. 5530 zugekommen sind. Rührige Samaritervereine haben die Gelegenheit gehabt, auf diese ein= fache Weise ihrer Kasse einen recht erfreulichen Zuschuß zuzuführen.

Außerdem sind an Provisionen aus dem Ertrag der Bundesfeierkarte verrechnet worden: Fr. 6307 an die Wohlfahrtskaffe der Postangestellten und Fr. 60 an den schweis zerischen Gemeinnützigen Frauenverein.

Aus dem Vereinsleben.

Aarau. Gine edle Samaritertat. (Korrejo.) | Herr Hermann Roler jel., der ein langjähriges, Der im letten Monat August in Wilbegg verstorbene | treues Aftivmitglied bes Samaritervereines Aarau